



Bei den Straßen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke benötigt und die bereits seit Jahren für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widersprüche gegen die Widmung aufschiebende Wirkung. Im Hinblick auf die vorbezeichneten Rechtswirkungen der Widmung wäre eine aufschiebende Wirkung nicht vertretbar. Insbesondere werden durch die vorliegende Widmung auch keine Rechte Dritter verletzt. Die sofortige Vollziehung der Widmung liegt daher im öffentlichen Interesse.

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [vg-nl@poststelle.rlp.de](mailto:vg-nl@poststelle.rlp.de) (Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter [www.nordpfälzerland.de](http://www.nordpfälzerland.de) näher erläutert sind.) erhoben werden.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Anordnung kann nach Einlegung des Widerspruchs Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstr. 7, 67806 Rockenhausen oder bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden oder Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht, Robert-Stolz-Straße 20 in 67433 Neustadt a. d. Weinstraße gestellt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de) erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstr. 7, 67806 Rockenhausen einzu-legen. Der Widerspruch kann

**Fußnote:**

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstr. 7, 67806

Rockenhausen, den 24.11.2021  
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

**Stahlberg**

Ortsbürgermeister Bernd Wirth, 06361 / 45 93 06, [Stahlberg@og-nl.de](mailto:Stahlberg@og-nl.de)

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Forsthaus Stahlberg“ Ortsteil Neubau, Gemeinde Stahlberg**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Gemeinde Stahlberg in öffentlicher Sitzung am 11.10.2021 die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Forsthaus Stahlberg“ Ortsteil Neubau, Gemeinde Stahlberg als Satzung beschlossen hat.  
Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Stahlberg hat die Satzung am 08.11.2021 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB)

08.11.2021 von der Gemeinde Stahlberg zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Stahlberg und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Stahlberg, den 08.11.2021  
Gez. Bernd Wirth  
Ortsbürgermeister

**2. Satzung**  
Der Gemeinderat Stahlberg hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 03.02.2021 (GVBl. S. 66) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 11. Oktober 2021 die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Forsthaus Stahlberg“ Ortsteil Neubau, Gemeinde Stahlberg als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. (§ 10 BauGB)

Stahlberg, den 08.11.2021  
Gez. Bernd Wirth  
Ortsbürgermeister

Die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Forsthaus Stahlberg“ Ortsteil Neubau, Gemeinde Stahlberg mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestalterischen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese sind Montags und Dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (**Zutritt 3G-Regelung**). Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter [www.nordpfälzerland.de](http://www.nordpfälzerland.de), Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Stahlberg zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be-

achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Stahlberg geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 11.11.2021  
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

**Anlage**  
Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

